

82. Kann ein Vertrag zugunsten eines Dritten mit der Wirkung der Übertragung des Eigentums an ihn geschlossen werden?

BGB. §§ 328 ff.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. März 1920 i. S. S. (Rl.) w. L. und W. (Befl.), IV 374/19.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im September 1910 hatte die inzwischen verstorbene Frau v. B. bei der Seehandlung in Berlin Wertpapiere im Nennwerte von 57840 *M* hinterlegt. Die Beklagten behaupten, daß sie auf Grund einer damals von der Hinterlegerin getroffenen Anordnung je zur

Hälfte Anspruch auf die Papiere hätten, wogegen die Klägerin als Testamentvollstreckerin die Papiere für den Nachlaß v. B. in Anspruch nimmt. Ihre auf Verurteilung der Beklagten zur Einwilligung in die Herausgabe der Papiere zum Nachlaß gerichtete Klage war von den Vorinstanzen abgewiesen worden. Auf die Revision der Klägerin wurde der Klage stattgegeben.

Gründe:

„Die Verfügungen der Frau v. B., aus denen die Beklagten das von ihnen behauptete Recht herleiten, bestanden in folgendem:

Am 23. September 1910 schrieb Frau v. B. zusammen mit FrL. M. L. (letztere war eine Verwandte von ihr, mit der sie zusammen gelebt zu haben scheint, war auch als Borerbin ernannt, ist aber vor ihr gestorben) an die Seehandlung folgendes:

In den nächsten Tagen werden Ihnen für unsere Rechnung einige 50 000 M diverse Wertpapiere zugehen, die wir bitten, in ein Depot mit zwei gleichen Unterabteilungen unter der Bezeichnung I und II zu nehmen. Jede Abteilung muß die Hälfte der eingesandten Wertpapiere enthalten. Verfügungsberechtigt über beide Abteilungen sind wir, jede für sich allein. Nach unserem Tode soll über Unterabteilung I Herr J. C. L. — der Beklagte zu 1 — und über Unterabteilung II Fräulein A. B. — die Beklagte zu 2 — verfügungsberechtigt sein. Den Genannten ist hiervon keine Nachricht zu geben. Die Zinsen von beiden Unterabteilungen bitten wir ohne Aufgabe an uns auf ein verzinsliches Depozitenkonto zu verbuchen. Der Schriftwechsel ist mit der mitunterzeichneten Frau v. B. zu führen. Das Depot bitten wir Frau v. B. zu nennen. Für jede Unterabteilung ersuchen wir eine besondere Depotquittung auszustellen.

Am 28. September 1910 antwortete die Seehandlung:

Wir empfangen . . . die Schreiben . . . sowie 57 840 M in verschiedenen Wertpapieren, welche wir . . . für Sie in zwei Unterabteilungen zu gleichen Teilen in Verwahrung und Verwaltung genommen haben. Von den Unterschriften der Verfügungsberechtigten nehmen wir Kenntnis, sowie davon, daß nach dem Tode beider Verfügungsberechtigten die von Ihnen genannten Personen über die bezüglichen Unterabteilungen verfügen dürfen. Die fälligen Zinsen werden wir, wie beantragt, einem Ihnen eröffneten verzinslichen Depozitenkonto ohne Kündigungsfrist gutschreiben.

Mit diesem Schreiben übersandte die Seehandlung der Frau v. B. zwei Depotquittungen über je 28 920 M in Wertpapieren.

Im Nachlaß der Frau v. B. fanden sich Briefentwürfe, zwei vom 14. Dezember 1910 datiert, einer ohne Datum, an die beiden Beklagten gerichtet, aber nicht abgesandt. Darin ist gesagt, daß die beiden Beklagten nach dem Tode der Frau v. B. und der M. L. die

Papiere erhalten sollten, daß sie aber nichts über die Angelegenheit reden sollten, damit die Beträge nicht unnötig zu der hohen Erbschaftssteuer herangezogen würden.

Das Berufungsgericht sieht, unter Berufung auf das Urteil RGZ. Bd. 88 S. 137, in dem vorbezeichneten Schriftwechsel zwischen der Frau v. B. und der Seehandlung den Abschluß eines Vertrags zugunsten von Dritten, aus welchem den Beklagten ein Anspruch gegen die Seehandlung auf Herausgabe der Papiere erwachsen sei.

Der in dem bezeichneten Urteile behandelte Fall liegt nicht, wie das Berufungsgericht meint, dem Streitfalle völlig gleich. In jenem früheren Falle hatte schon vor dem maßgebenden Rechtsgeschäft eine Verpflichtung der Bank zur Zahlung des Geldbetrags bestanden und der Verfügende hatte nur für die bereits bestehende Verpflichtung einen neuen Gläubiger benannt; dieser Umstand wird auch für die Begründung jenes Urteils verwertet. Im Streitfalle dagegen ist das Rechtsverhältnis zwischen der Frau v. B. und der Seehandlung erst zu dem Zwecke, den Beklagten die Zuwendung zu machen, neu begründet worden.

Übrigens sieht das erwähnte Urteil nicht ganz im Einklange mit der sonstigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche die Abrede, es solle jemandem nach dem Tode des Eigentümers ein bei einem Dritten hinterlegtes Vermögensstück ausgehändigt werden, nicht einmal als wirksame Erfüllung eines dem Bedachten erteilten, der Form entbehrenden Schenkungsversprechens gelten läßt, sondern nur als ein auf Erfüllung abzielendes, sie bloß vorbereitendes und deshalb unwirksames Rechtsgeschäft (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 223; Jur. Wochenschr. 1917 S. 924 Nr. 1; Urteil vom 25. April 1904 IV 396/03, abgedruckt teilweise, aber nicht in dem hierher einschlägigen Teile RGZ. Bd. 58 S. 64 und Jur. Wochenschr. 1904 S. 337 Nr. 3); das Urteil Bd. 88 S. 137 will dagegen ein derartiges Geschäft auch ohne vorausgegangenes Schenkungsversprechen als selbständigen wirksamen Vertrag gemäß §§ 328, 331 BGB. gelten lassen (vgl. dagegen Lehmann im Archiv für Bürgerl. Recht 1911 S. 81 fig.). Auch aus dem Gesichtspunkte der Rechtssicherheit ergeben sich Bedenken gegen die Anerkennung derartiger Geschäfte; denn durch sie könnte jemand unter Beiseiteziehung aller der Sicherheitsmaßnahmen, mit welchen der Gesetzgeber die über den Tod hinaus wirksamen Verfügungen zu umgeben für nötig gefunden hat, über sein gesamtes Vermögen für die Zeit nach seinem Ableben ohne jede Form, also auch mündlich, Verfügung treffen. Endlich könnten auch die Vorschriften über die Haftung der Erben für die Nachlassschulden auf solche Weise, nämlich durch Ausschlagung der Erbschaft seitens des auf dem Wege des § 328 bedachten Erben, wirkungslos gemacht werden (vgl. Lehmann a. a. O. S. 91 unten).

Aber es braucht zu dem Urteil Bd. 88 S. 137 keine sachliche Stellung genommen zu werden; denn der Revision ist darin beizutreten, daß der Streitfall einen grundlegenden Unterschied gegenüber dem dort behandelten Falle aufweist, und daß das Berufungsgericht zur Annahme der Übereinstimmung beider Fälle nur infolge Verkennung der von den Parteien im jetzigen Streite verfolgten Standpunkte gelangt ist. . . . (Es wird ausgeführt, die Anträge der Parteien seien dahin zu verstehen, daß sie die Frage des Eigentums an den Wertpapieren zum Austrage gebracht wissen wollten.)

Diese Frage aber wird mit der Bezugnahme des Berufungsgerichts auf das Urteil Bd. 88 S. 137 nicht erledigt. Denn auch wenn man gemäß diesem Urteile (vgl. auch Bd. 84 S. 354) den Schriftwechsel zwischen Frau v. B. und der Seehandlung als Abschluß eines wirksamen Vertrags zugunsten von Dritten gelten läßt, so bleibt doch noch die Frage zu prüfen, ob durch einen Vertrag dieser Art auch dingliche Verfügungen getroffen, insbesondere das Eigentum dem Dritten ohne seine Mitwirkung übertragen werden kann. Diese Frage ist in der Rechtslehre außerordentlich umstritten, vgl. z. B. die eingehende Zusammenstellung der Literatur bei Kluckhohn, Die Verfügungen zugunsten Dritter, in den Abhandlungen zum Privatrecht usw. (Fischers zwanglose Hefte) Bd. 27 Heft 1 S. 144—149, und aus späterer Zeit noch Siber, Die Frage der Verfügungs geschäfte zu fremdem Rechte, in der Festgabe für Sohm zum 8. Juli 1914. Bezüglich Strohalz, der mit seinen Ausführungen in Iherings Jahrb. 1898 S. 86 flg. allgemein als Vertreter der Ausdehnung von §§ 328 flg. auf dingliche Geschäfte angeführt wird, teilt Siber a. a. O. S. 3 A. 1 und S. 53 A. 1 mit, daß er diesen Standpunkt später aufgegeben habe.

Die Vertreter der Meinung, daß die §§ 328 flg. entgegen ihrem Wortlaut und ihrer Stellung in dem Abschnitte: „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ auf dingliche Verfügungen ausgedehnt werden müßten, berufen sich hauptsächlich darauf, daß eine solche Ausdehnung durch die Bedürfnisse des Verkehrs erfordert werde. Ein allgemeines Bedürfnis dieser Art kann jedoch nicht anerkannt werden. Jedenfalls kann der vorliegende Fall nicht zum Nachweise des Bedürfnisses dienen; denn hier hat die Frau v. B. die ihr offenstehende Möglichkeit, die den Beklagten zuge dachte Zuzahlung in das von ihr beabsichtigte und später auch errichtete Testament aufzunehmen, absichtlich und zwar aus einem keine Berücksichtigung verdienenden Grunde, zur Hinterziehung der Erbschaftsteuer, vermieden. Ob ein Bedürfnis der bezeichneten Art etwa für gewisse Grundstücks- und Hypothekengeschäfte anzuerkennen wäre (vgl. Enneccerus, Lehrb. des Bürgerl. Rechts Bd. 1 § 259 A. 1, Bd. 2 § 38 II 3) und ob es die Ausdehnung der §§ 328 flg. auf solche Geschäfte zu rechtfertigen vermöchte, kann hier unerörtert

bleiben. Der Senat sieht jedenfalls für den Streitfall keinen Anlaß gegeben, den von dem Urteile RGZ. Bd. 66 S. 97 vertretenen Standpunkt aufzugeben, wonach auf die Einigung auf dem Gebiete des Sachenrechts die Vorschriften über die Verträge zugunsten Dritter nicht anzuwenden sind. Zwar behandelt das bezeichnete Urteil den Sonderfall des § 1117 Abs. 2 (Übergabe des Hypothekenbriefs), aber die grundsätzliche Frage ist dort die gleiche wie hier.

Auf den in der Rechtslehre vielfach erörterten Gesichtspunkt, daß man, anstatt eines Vertrags zugunsten eines Dritten, auch eine Stellvertretung des zu Bedenkenden durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag annehmen könnte, braucht für den Streitfall nicht eingegangen zu werden, weil Frau v. B., indem sie der Seehandlung eine Mitteilung an die Bedachten ausdrücklich untersagte, deutlich zu erkennen gegeben hat, daß die durch den Briefwechsel hergestellten rechtlichen Beziehungen bis zu ihrem (und der M. L.) Ableben ausschließlich zwischen ihr und der Bank bestehen sollten.

Nach alledem steht fest, daß die Beklagten durch das Abkommen der Frau v. B. mit der Seehandlung vom September 1910 das Eigentum an den hinterlegten Wertpapieren nicht erlangt haben, und sie sind deshalb verpflichtet, in die Herausgabe der Papiere zum Nachlaß einzuwilligen. Denn es kann der Anschauung des Berufungsgerichts nicht beigelegt werden, daß ganz abgesehen von der Eigentumsfrage zur Abweisung der Klage schon der obligatorische Anspruch führen müsse, den die Beklagten durch jenes Abkommen gegen die Seehandlung auf Herausgabe der Papiere erlangt hätten. Würde man auch, entsprechend dem Urteile Bd. 88 S. 137, annehmen, daß die Beklagten einen solchen Anspruch erlangt haben, so wäre das doch nach Lage der Sache kein selbständiger, sondern nur ein solcher Anspruch, der ihnen zu einem ganz bestimmten Zwecke, zur Übertragung des Eigentums, eingeräumt worden wäre. Da dieser Zweck nach dem oben Ausgeführten nicht erreicht worden ist, auch nachträglich nicht mehr erreicht werden kann, so entbehrt die Einräumung des Anspruchs des rechtlichen Grundes, und er kann von der Klägerin gemäß § 812 BGB. kondiziert werden. Eine solche Kondiktion ist in der Klagschrift ausdrücklich erklärt worden. . . . (Es wird sodann auf das Vorbringen der Revisionsbeklagten eingegangen, daß gewisse zu ihren Gunsten sprechende Tatsachen noch unter Beweis gestellt seien.)

Schließlich konnte auch durch die behauptete Übersendung der Depotscheine seitens des Nachlasspflegers an die Beklagten der Eigentumsübergang bezüglich der Papiere nicht herbeigeführt werden. Zur Bornahme einer Schenkung wäre der Nachlasspfleger nicht befugt gewesen (§§ 1915, 1804 BGB.), ebensowenig zum Vollzug einer vom Erblasser vorgenommenen, wegen Formmangels nichtigen Schenkung.

Soweit etwa in der Übersendung der Scheine eine dingliche Verfügung des Nachlasspflegers — Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 931 BGB. — erblickt werden könnte, wären die Beklagten zur Herausgabe des dadurch Erlangten nach § 812 BGB. verpflichtet. Letzteres würde auch gelten, wenn man in dem bezeichneten Verhalten des Nachlasspflegers eine Anerkennung der Ansprüche der Beklagten erblicken wollte.“ . . .